

triebe zur Vorlage von Proben auf den Gebieten der Kunstfasererzeugung, der Spinnerei, der Weberei sowie der Wirkerei und Strickerei bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

A. Fortlaufende Prüfungen

I. Auf dem Gebiete der *Kunstfasererzeugung* sind vorzulegen:

- a) von Zellwolle monatlich zweimal Proben in Mengen von je mindestens 500 g jeder Fertigungsart, .
- b) von Kunstseide monatlich eine Probe in Mengen von je mindestens 500 g von jeder Fertigungsart.

Die unter a) genannten Proben sind an das Staatliche Warenprüfungsamt in Gera, Leontinenstr. 7 (Ruf 22 88),

die unter b) genannten Proben an die Textilprüfanstalt in Chemnitz, Wilhelm-Raabe-Str. 43 (Ruf 30 316)

ohne weitere Aufforderung nach einem Modus und mit einer Kennzeichnung einzusenden, die die genannten Prüfämter mitteilen werden.

II. Auf dem Gebiete der *Gespinstherzeugung* sind vorzulegen:

- a) bei 3- und 4-Zylinder-Garnen (Baumwoll- und Zellwollgarne sowie Mischgarne) von jeder Partie und Nummer, mindestens jedoch je angefangene 10 000 kg, eine Probe, bestehend aus fünf Garnkörpern (Gesamtgewicht etwa 300 g),
- b) bei Kammgarnen (Wolle, Zellwolle und Mischgarne) von jeder Partie und Nummer, mindestens jedoch je angefangene 5000 kg, eine Probe, bestehend aus fünf Garnkörpern (Gesamtgewicht etwa 300 g),
- c) bei Bastfaser- und sonstigen Spinnereierzeugnissen (auch Papiergarn) dieser Gruppe, mit Ausnahme von Erntebindergarn und Leinengarn, monatlich eine Probe, bestehend aus drei kleinen Garnkörpern (Gesamtgewicht etwa 600 g),
- d) bei Leinengarn monatlich eine Probe von jeder Partie und Nummer, bestehend aus je drei Garnkörpern (Gesamtgewicht etwa 300g),
- e) bei Erntebindergarn verbleibt es bei der durch die Anweisung Nr. 1 über die Qualität von

Erntebindergarn vom 30. November 1949*) gegebenen Gesamtregelung.

*> Die unter a) genannten Gespinste sind an die Textilprüfanstalt in Chemnitz,

die unter b) und c) genannten Gespinste an das Staatliche Warenprüfungsamt in Gera,

die unter d) genannten an das Öffentliche Warenprüfungsamt für die Textilindustrie in Zittau, Theodor-Körner-Allee 18 (Ruf 30 84)

ohne jede weitere Aufforderung mit folgender Kennzeichnung einzusenden:

1. Hersteller,
2. Partie,
3. Nm,
4. Drehung,
5. genaue Rohmaterialbezeichnung,
6. prozentuales Mischungsverhältnis,
7. Verwendungszweck,
8. entweder Kammzughersteller (bei Kammgarn) oder gekämmt bzw. kardiert (bei Baumwollgarn),
9. Färber (falls gefärbte Garne vorgelegt werden).

III. Auf dem Gebiete der *Weberei* ist von allen Sack- und Verpackungsgeweben einmal monatlich von jeder Gewebeatart eine Probe in der Größe von 1 m², und zwar als Fertigware, mit folgender Kennzeichnung an das Staatliche Warenprüfungsamt in Gera zu senden:

1. vorlagepflichtiger Betrieb,
2. Bezeichnung des Gewebes,
3. Verwendungszweck,
4. Material
 - a) Kette, b) Schuß,
5. Garnnummer
 - a) Kette, b) Schuß,
6. Fadendichte pro 10 cm
 - a) Kette, b) Schuß,
7. vollständige Angabe des Appreturprozesses.

B. Vorläufig einmalige Prüfungen

I. Auf dem Gebiete der *Gespinstherzeugung* sind vorzulegen:

bei Streichgarnen und allen anderen 2-Zylinder-Gespinsten von jeder z. Z. laufenden Partie und

*) Diese Anweisung wurde nicht veröffentlicht; sie ist den beteiligten Stellen durch Sonderdruck bekanntgegeben worden.